

RS UVS Niederösterreich 1993/06/09 Senat-HO-92-013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1993

Beachte

VwGH vom 14.1.1994, 93/02/0152, Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Ist eine klinische Untersuchung aufgrund erlittener Verletzungen nicht möglich, sodaß auch die Vorführung im Sinne des §5 Abs5 StVO nicht zum Tragen kommen kann, dann ist die Blutabnahme zur Sicherung des Beweises für das Vorliegen einer Alkoholbeeinträchtigung unentbehrlich und somit erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at